



## **Kindergeld für EU-Ausländer**

---

**Leitsatz: EU-Ausländer erhalten, wenn sie sich nur zur Arbeitssuche aufhalten, erst nach 3 Monaten Kindergeld.**

**Erläuterungen:** Zum 01.07.2019 sind wesentliche Regelungen des Gesetzes zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserungen der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz) vom 29.04.2019<sup>1</sup> in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat insbesondere den Kinderzuschlag geändert (siehe Sozialrechtsbrief Nr.3 2019). Am 18.07.2019 ist auch das Gesetz gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch<sup>2</sup> in Kraft getreten, in dem der Bezug von Kindergeld für EG-Ausländer neu geregelt worden ist.

### **Karenzzeit**

Im neugefassten § 62 Abs.1a S.1 EStG ist jetzt geregelt, dass EU-Bürger (Unionsbürger) in den ersten 3 Monaten nach der Begründung eines Wohnsitzes im Bundesgebiet keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Dies gilt nach § 62 Abs.1a S.2 EStG jedoch nicht, wenn der Unionsbürger nachweist, dass er in dieser Zeit steuerpflichtige Einnahmen im Bundesgebiet erzielt.

### **Leistungen nach Ablauf der Karenzzeit**

Nach Ablauf der Karenzzeit von 3 Monaten hat der EU-Bürger Anspruch auf Kindergeld, wenn folgende Gründe der unionsrechtlichen Freizügigkeit nach § 2 Abs.2 oder 3 FreizügG/EU bei ihm vorliegen:

- Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
- Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
- Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU<sup>3</sup>,
- Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU,
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

Das Recht auf unionsrechtliche Freizügigkeit nach § 2 Abs.1 FreizügG/EU und damit auch der Anspruch auf Kindergeld bleibt nach § 2 Abs.3 FreizügG/EU für Arbeitnehmer

---

<sup>1</sup> BGBl.I, S.530

<sup>2</sup> BGBl.I, S.1066

<sup>3</sup> § 4 FreizügG/EU: Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

und selbständig Erwerbstätige unberührt bei

- vorübergehender Erwerbsminderung infolge Krankheit oder Unfall,
- unfreiwilliger durch die zuständige Agentur für Arbeit bestätigter Arbeitslosigkeit oder Einstellung einer selbständigen Tätigkeit infolge von Umständen, auf die der Selbständige keinen Einfluss hatte, nach mehr als **1 Jahr** Tätigkeit,
- Aufnahme einer Berufsausbildung, wenn zwischen der Ausbildung und der früheren Erwerbstätigkeit ein Zusammenhang besteht; der Zusammenhang ist nicht erforderlich, wenn der Unionsbürger seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren hat.

Auch nach Ablauf der Karenzzeit von 3 Monaten besteht kein Anspruch auf Kindergeld, wenn sich Unionsbürger nur zur Arbeitsuche im Bundesgebiet (§ 2 Abs.2 Nr.1a FreizügG/EU) aufhalten.

Anspruch besteht jedoch bei arbeitssuchenden Unionsbürgern, wenn bei ihnen vor der Arbeitssuche unionsrechtliche Freizügigkeit aus folgenden Gründen bestand:

- Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen,
- Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige),
- Unionsbürger, die, ohne sich niederzulassen, als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen im Sinne des Artikels 57 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind,
- Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen,
- nicht erwerbstätige Unionsbürger unter den Voraussetzungen des § 4 FreizügG/EU<sup>4</sup>,
- Familienangehörige unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU,
- Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben.

### **Leistungen für Ausländer, für das FreizügG/EU nicht gilt**

Bei Ausländern, für die das FreizügG/EU nicht gilt, besteht der Anspruch auf Kindergeld, wenn folgende Bedingungen nach § 1 Abs.3 BKGG erfüllt sind:

- 1.eine Niederlassungserlaubnis besitzt,
- 2.eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
  - a) nach § 16 oder § 17 des AufenthG erteilt,
  - b) nach § 18 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit darf nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden,
  - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs.3 bis 5 Aufenthaltsgesetzes erteilt oder
- 3.eine in Nr 2 c) genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und
  - a) sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und
  - b) im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist, laufende Geldleistungen nach SGB III bezieht oder Elternzeit in Anspruch nimmt.

Hinweise:

Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung bei Unionsbürgern ab, hat sie nach § 62 Abs.1a S.5 EStG ihre Entscheidung der zuständigen **Ausländerbehörde** mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen vom Unionsbürger durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen

<sup>4</sup> § 4 FreizügG/EU: Nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1 FreizügG/EU, wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Hält sich der Unionsbürger als Student im Bundesgebiet auf, haben dieses Recht nur sein Ehegatte, Lebenspartner und seine Kinder, denen Unterhalt gewährt wird.

**vorgetäuscht**, hat die Familienkasse nach § 62 Abs.1a S. 6 EStG die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.

Weitere die Änderung der Rechtslage berücksichtigenden Informationen zum Kindergeld finden Sie in der CariNet-Arbeitsgruppe „Sozialrecht“ im Ordner 14, dort im Ordner Nr.1.